

er hat unterlassen, seine Zahlungsunfähigkeit tempestiv dem Gerichte anzuzeigen. Alle jene Bedenken sind ja da; eben durch mein Amendement aber werden sie beseitigt. Wenn ferner erwähnt wurde, daß ein solcher Schuldner in vielen Fällen in der Betreibung seines Geschäfts nicht behindert werde, so ist das wahr, aber das schadet auch Nichts, denn wenn der Schuldner seine Insolvenz zweien oder dreien seiner Gläubiger einmal angezeigt hat, so wird das nicht verschwiegen bleiben, und Jeder weiß, wie er mit ihm daran ist. Ich glaube also, der Zweck der gesetzlichen Disposition würde dennoch vollständig erreicht werden, jedoch auf eine Weise, welche diese Disposition weit weniger hart machte.

Königl. Commissair D. Groß: Ich muß bemerken, daß man bei der Fassung des Gesetzentwurfs allerdings nur den gerichtlichen Conkurs vor Augen haben konnte. Nach dem vorgeschlagenen Zusatz aber würde die Bestimmung des Gesetzentwurfs auch auf den außergerichtlichen Konkord zu beziehen sein.

Secr. v. Bedtwig: Hätte die außergerichtliche Anzeige der Insolvenz eines Schuldners an seine Gläubiger dieselben Folgen, welche die gerichtliche Anzeige hat, daß nämlich der Gemeinschuldner von dieser Zeit an auch in der Gebahrung seines Vermögens behindert würde, so würde ich mich allerdings auch für das Amendement erklären, wie ich denn früher wirklich dafür gewesen bin, weil jetzt die Fälle der außergerichtlichen Konkord weit häufiger als die gerichtlichen vorkommen. Der Grund ist darin zu suchen, daß der Conkurs dem Gläubiger selbst oft weit beschwerlicher wird, als der außergerichtliche Konkord. Aber wahr ist es, die Bedenken, die von dem Königl. Commissair dagegen aufgestellt worden sind, werden nicht zu beseitigen sein. Die außergerichtliche Anzeige läßt dem Gemeinschuldner immer noch die Gelegenheit offen, sich neuen Kredit zu verschaffen, neue Waaren auszunehmen und überhaupt zum Nachtheile seiner Gläubiger mit seinem Vermögen zu gebahren, ja sie kann selbst dazu benutzt werden, die Gläubiger hart zu bedrücken und einen vor dem andern zu begünstigen. Ich würde daher, ungeachtet ich anfangs selbst für das Amendement gestimmt habe, mich doch jetzt dagegen erklären müssen.

Domherr D. Günther: Ich meines Orts erkläre mich für das Amendement. Die von dem Herrn Königl. Commissair dagegen aufgestellten Gründe haben mich von seiner Meinung zu überzeugen nicht vermocht. Wenn Jemand seinen Gläubigern anzeigt, daß er sich in insolventem Zustande befinde, so wird das — gesetzt auch, er habe dieses nicht Allen sofort bekannt gemacht, sondern nur der Mehrzahl — sogleich in der Handelswelt bekannt; es wird dadurch jedem Gläubiger die Möglichkeit gegeben, auf Concursöffnung anzutragen, wenn er nicht geschehen lassen will, daß der Gemeinschuldner noch fernerweit in der Verwaltung seiner eignen Angelegenheiten bleibe. Somit ist der eine Theil der gegen das Amendement aufgestellten Bedenken vollkommen erledigt. Es bleibt aber noch ein zweiter übrig, daß der Gemeinschuldner vielleicht jene Zeit

der Konkordverhandlungen benutze, um mit andern Leuten Geschäfte zu machen und Waaren auf Kredit zu entnehmen. Das ist wahr, aber das wird nie verhindert werden können, auch wenn man die Worte des Artikels beibehält. Er akkordirt gleich nach der Ostermesse; zwischen dieser und den 4 Wochen vor der Michaelismesse liegt ein Zeitraum von 4 Monaten, wo kein Gesetz ihn zur Anzeige seiner Insolvenz nöthigt. Wenn er sonst will, so kann er hier Geschäfte genug machen, durch die er sich in neue Schuldverbindlichkeit setzt. Für diesen Fall trägt aber der Artikel 245. die nöthige Sorge; es sind dort Anordnungen über die Bestrafung eines solchen Verfahrens getroffen; wenigstens glaube ich, daß die Disposition jenes Art. ganz vorzüglich auf den jetzt eben von mir angedeuteten Fall bezogen werden muß. Wollte man dagegen, wie die S. sagt, Jeden der in die Nothwendigkeit kommt, seinen Gläubigern den Konkord anbieten zu müssen, zwingen, diese Konkordverhandlung zu unterbrechen, weil die vierwöchentliche Frist herankommt, vor deren Anfang er dem Gerichte bei Strafe Anzeige machen solle, so würde man gerade bei denjenigen Handelsverwickelungen, wo ein Konkord am wünschenswerthesten ist, die Möglichkeit einer gütlichen Uebereinkunft ausschließen. Es geräth z. B. Jemand im Juli in eine Unordnung seiner Handelsangelegenheiten; er kommt zur Ueberzeugung, nicht bezahlen zu können, seine Gläubiger sind aber in alle Welttheile zerstreut, er giebt ihnen Nachricht, setzt aber vor der Hand (ohne neue Schulden zu machen) seine Geschäfte fort, die 4 wöchentliche Frist naht heran, — mit der Konkordverhandlung fertig zu sein, ist ihm unmöglich. Nunmehr wäre er also genöthigt, dem Gerichte Anzeige zu machen, und den Conkurs eintreten zu lassen, was für ihn schlimm, für die Gläubiger aber noch schlimmer wäre. Ich kann um so weniger rathen, das Amendement zurückzuweisen, welches die Strenge des Artikels mildert, da dieser Artikel, wenn man ihn wörtlich nimmt, ohnehin schon von einer ungeheueren fast unausführbaren Strenge ist. Soll er, wie er hier steht, in Anwendung kommen, so werden Fälle, wie folgende, unvermeidlich sein. Es hat Jemand seinen Gläubigern die Anzeige gemacht, daß er nicht im Stande sei, voll zu bezahlen; er hat die Konkordverhandlungen angefangen, in denen er ihnen den Gang der Sache redlich vorlegt; er schließt diesen Konkord wirklich ab und erfüllt ihn sofort, unterdessen ist aber die vierwöchentliche Frist vor der Messe zum Theil oder ganz verstrichen. Nach den Worten des Artikels wird der Mann nun mit 1 Monat bis 1 Jahr Gefängnißstrafe belegt werden können, weil er nicht zu gehöriger Zeit dem Gerichte Anzeige gemacht hat, ja, er würde sogar selbst dann noch in diese Strafe verfallen, wenn er durch glückliche Umstände in die Lage versetzt worden wäre, die Konkordverhandlungen zu unterbrechen und die Gläubiger vollständig zu befriedigen. Die Sache kann sich so gestalten. Es befindet sich Jemand im Juli in Zahlungsverlegenheit; er verhandelt mit seinen Gläubigern; unterdessen kommt der Septbr. heran; er macht der Obrigkeit keine Anzeige, jetzt hat nun schon die vierwöchentliche Frist bereits begonnen, vor welcher die Anzeige gemacht werden muß, wenn er